

Luzern, 17. Dezember 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 219

Nummer: P 219
Eröffnet: 17.06.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.12.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1415

Postulat Schnider Hella und Mit. über die Schaffung einer Stelle für die Herdenschutzberatung

Mit der zunehmenden Ausbreitung des Wolfes vom Voralpengebiet bis ins Mittelland ist es notwendig, die Herdenschutzmassnahmen im gesamten Kanton zu intensivieren und auszubauen. Der Schutz von Nutztieren vor Wolfsangriffen ist nicht nur eine Frage des individuellen Tierwohls und der Fürsorgepflicht der Halterinnen und Halter gegenüber ihren Tieren, sondern auch eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Nutztierhaltenden. Für unseren Rat ist ein funktionierender Herdenschutz ein zentrales Element bei der Verhütung von Schäden durch den Wolf.

Die derzeitigen Beratungsstrukturen, die von einer Lehrperson des Berufsbildungszentrums Natur und Ernährung (BBZN) betreut werden, sind qualitativ hochwertig und bedarfsorientiert, jedoch aufgrund der begrenzten zeitlichen Ressourcen nicht ausreichend, um den wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. Einerseits ist die potenzielle Verbreitung des Wolfes im Kanton Luzern nicht mehr nur auf das Sömmerungs- und Berggebiet beschränkt, sondern auf den gesamten Kanton. Andererseits wird das Aufgabengebiet in der Herdenschutzberatung zukünftig noch massgeblich grösser, wie beispielsweise die Erarbeitung von kantonalen Herdenschutzplanungen und die Erarbeitung der kantonalen Herdenschutzprogramme, die Planung und Umsetzung der Abgeltung der kantonalen Herdenschutzprogramme, die einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte sowie die Zusammenarbeit mit den nationalen Organisationen (z. B. Agridea, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft [BUL] und Bundesamt für Umwelt [BAFU]). Im Bereich des Herdenschutzhundewesens sind es die Erarbeitung von kantonalen Herdenschutzhundeprogrammen inkl. Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ), die Klärung und Umsetzung der Abgeltung und das Lösen von Interessenkonflikten. Aufgrund dessen ist eine Verstärkung der Beratungs- und Betreuungsstrukturen notwendig.

Gemäss der Vernehmlassungsunterlage zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, [JSV](#)) will sich der Bund vermehrt in Sachen Herdenschutz zurücknehmen und die Aufgaben an die Kantone delegieren. Mit dem Beschluss des Bundesrates zur Teilrevision JSV, welcher Ende 2024 erwartet wird,

werden die Aufgaben der Kantone neu definiert. Falls den Kantonen dann effektiv neue Aufgaben zufallen, ist es notwendig, dass die Kantone nach gemeinsamen Lösungen suchen.

In der Zentralschweiz haben die Landwirtschaftsämter bereits über mögliche Zusammenarbeitsformen bezüglich Herdenschutz diskutiert, um Synergie zu nutzen und eine bestmögliche Abstimmung sicherzustellen. Im Fokus steht dabei die Schaffung einer Koordinationsstelle Herdenschutz Zentralschweiz. Mit dieser Koordinationsstelle können die kantonalen Herdenschutzberatenden einerseits entlastet und gleichzeitig auch ein funktionierendes Stellvertretungssystem für die kantonale Herdenschutzberatung sichergestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich der Kanton Luzern bei der Koordinationsstelle Herdenschutz mit einem Penum von maximal 20 Prozent beteiligen wird. Zusätzlich müsste die bestehende Herdenschutzberatung am BBZN Schüpfheim von bisher 10 auf rund 20 Prozent erhöht werden.

Die Vollzugsaufgaben im konzeptionell-administrativen Herdenschutz – wie beispielsweise die Abstimmung mit Bundesstellen – sollen künftig durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) wahrgenommen werden. Dies bedingt zusätzliche Ressourcen im konzeptionell-administrativen Vollzug in der Größenordnung von 10 Stellenprozent. Die konkrete Herdenschutzberatung erfolgt auch künftig durch einen Berater/eine Beraterin beim BBZN Schüpfheim. Mit der klaren Trennung von Vollzug und Beratungstätigkeit soll die eigentliche Herdenschutzberatung von administrativen Vollzugsaufgaben entlastet werden und damit stärker für die konkrete Beratung der Tierhalterinnen und -halter zur Verfügung stehen. Dies insbesondere aus Gründen der Effizienz und Wirkungsorientierung.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Anliegen des Postulats grundsätzlich als berechtigt anerkennen. Mit der umschriebenen Neukonzeption der Herdenschutzberatungs- und -vollzugsaufgaben im Gesamtumfang von rund 50 Stellenprozent, verteilt auf die Zentralschweizer Herdenschutzkoordination (20 %), die kantonale Herdenschutzberatung (20 %) und den kantonalen Vollzug (10 %), sollten die Bedürfnisse der Nutztierhaltenden im Kanton Luzern bezüglich Herdenschutzberatung erfüllt werden können. Die Kosten für diesen personellen Aufwand sind zurzeit noch nicht finanziert. Wir werden das Thema deshalb vorerst im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiterbearbeiten und im Zuge der Aufgaben- und Finanzplanung prüfen, ob eine Anpassung der Ressourcen möglich ist. Im Sinn dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.